



VEREINE & STEUERN

Mag. Bernhard Renner

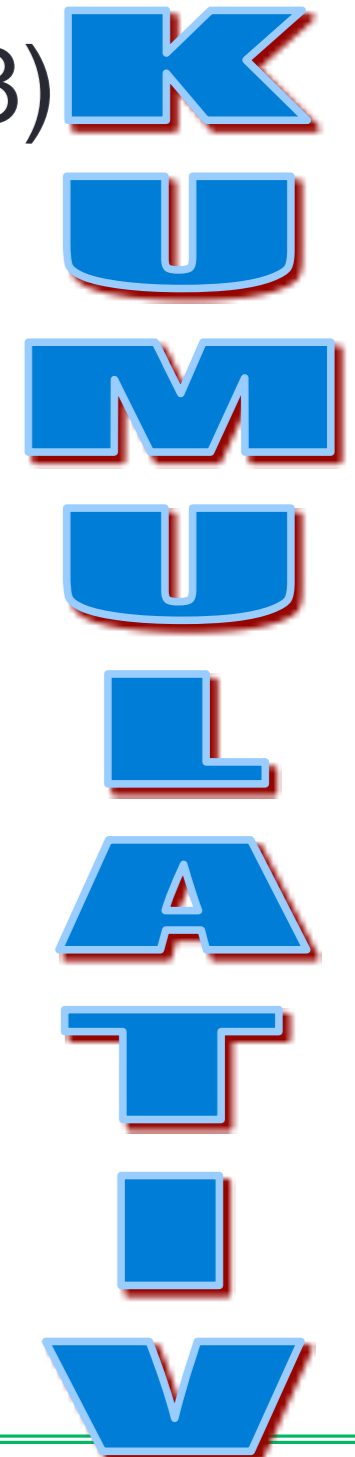
Bundesfinanzgericht

Linz, 7. April 2016

ALLGEMEINE STEUERLICHE VORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzungen für Begünstigungen (§ 34 BAO)

- Förderung begünstigter Zwecke (§§ 35 - 38)
 - gemeinnützig/mildtätig/kirchlich
- Erfüllung der Förderung nach
 - Rechtsgrundlage **u n d**
 - tatsächlicher Geschäftsführung
- Ausschließlichkeit der Förderung begünstigter Zwecke (§ 39)
- Unmittelbarkeit der Förderung begünstigter Zwecke (§ 40)



AKTIVITÄTEN VON VEREINEN

Vereinsbereich – Betrieb

Vereinstätigkeiten

Übersicht

- „innerer“ Vereinsbereich
- unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- entbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher Betrieb
- Gewinnbetrieb
- Vermögensverwaltung

- Mittelzufluss
 - echte Mitgliedsbeiträge
 - angemessene Beitrittsgebühren
 - Spenden
 - Zuwendungen von Todes wegen
 - Subventionen, die sich nicht auf Betrieb beziehen
- Aktivitäten
 - Mitgliederversammlungen
 - kostenlose Abgabe von Informationsschriften (ohne Inserate)
 - kostenlose Veranstaltungen

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Allgemeines

- in Gesamtrichtung auf Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt („Zweck-Mittel-Identität“)
(§ 45 Abs 2 lit a BAO)
- begünstigte Zwecke anders nicht erreichbar
(§ 45 Abs 2 lit b BAO)
- unvermeidbarer (daher tolerierbarer) Wettbewerb zu abgabepflichtigen Betrieben derselben/ähnlicher Art
(§ 45 Abs 2 lit c BAO)

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Beispiele

- Eintrittsgelder zu Veranstaltungen, die Vereinszweck entsprechen
- Sportbetrieb
 - Eintrittsgelder, Nenngelder, Gästestunden
- Kurse, die Vereinszweck entsprechen
 - Ausbildung in einer bestimmten Sportart
- Druckwerke
 - Anzeigenumsatz/platzmäßiges Ausmaß der Seiten unter 25 %

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Allgemeines

- Funktion des Betriebs
 - für Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich, steht aber damit in Zusammenhang
oder
 - dient zwar unmittelbar Vereinszweck, steht aber mit anderen abgabepflichtigen Betrieben derselben/ähnlicher Art in größerem Umfang und vermeidbar in Konkurrenz

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Beispiele

- gesellige Veranstaltungen im Vereinsrahmen (kleines Fest)
- Druckwerke
 - Anzeigenumsatz/ Seitenanzahl zwischen 25 % und 50 %
- Punschbuden, Flohmärkte
 - nur gelegentlich
 - wesentlicher Inhalt des Erlöses gespendet
- Warenverkauf an Mitglieder
 - Zusammenhang mit Vereinszweck, zB
 - Schals, Wimpel
 - in kleinem Rahmen
 - zu Selbstkostenpreisen
 - professioneller „Fanartikelshop“
begünstigungsschädlich

Begünstigungsschädlicher Betrieb

Allgemeines/Beispiele

- Betriebe, die Bedingungen für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe nicht erfüllen
 - materielle Bedeutung („Geldbeschaffung“)
 - Erreichen eines bestimmten Umfangs
- Beispiele
 - Kantine (im weitesten Sinn)
 - gesellige Veranstaltungen im großen Rahmen (große Vereinsfeste)
 - größer dimensionierter Handelsbetrieb
 - zB Fanartikelshop
 - Auftritt eine(r)s Orchesters, Chors, Sportmannschaft, Volkstanzgruppe bei kommerzieller Veranstaltung

Begünstigungsschädlicher Betrieb

Umsatzgrenzen

- **Jahresumsätze von höchstens 7.500 €**
 - keine unternehmerische Tätigkeit (laut BMF)
 - keine Pflichten nach §§ 131, 131b und 132a BAO
= Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs-, Registrierkassenpflicht
- **Jahresumsätze bis zu 40.000 €**
 - begünstigungsschädlicher Bereich unterliegt Pflichten gemäß §§ 131, 131b und 132a BAO
 - Verein selbst durch „automatische Ausnahmegenehmigung“ begünstigt
- **Jahresumsätze über 40.000 €**
 - grundsätzlich Verlust abgabenrechtlicher Begünstigungen
 - Ausnahmegenehmigung erforderlich

Ausnahmegenehmigung

- Ausgangspunkt (§ 44 Abs 1 BAO)
 - Unterhalten eines begünstigungsschädlichen Betriebs/
Gewinnbetriebs
 - daher grundsätzlich Verlust aller Begünstigungen
- Umsatz aus Betrieb(en) unter 40.000 € (§ 45a BAO)
 - „automatisch“
 - gilt nicht für Betrieb selbst
- Umsatz aus Betrieb über 40.000 € (§ 44 Abs 2 BAO)
 - Antrag erforderlich, auch nachträglich möglich
 - für USt zuständiges Finanzamt kann bescheidmäßig von
Abgabepflicht ganz/teilweise absehen
 - idR nur für übrige Tätigkeit der Körperschaft
 - Betrieb selbst bleibt steuerpflichtig

BEISPIELE FÜR „BETRIEBE“

Sportbetrieb – Feste

- Steuerliche Beurteilung
 - im Regelfall unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Beispiele
 - entgeltliche Sportveranstaltungen
 - zB Eintrittsgelder für Teilnahme an einem Meisterschaftsbewerb
 - Fitnessveranstaltungen
 - Gästestunden
 - Startgeld
 - Vermietung von Sportplätzen (Tennisplätzen, Fußballplätzen, Squash-Boxen, usw) zur unmittelbaren Sportausübung

Kleines Vereinsfest/1

- Beispiele
 - Faschingsball, Maibaumaufstellen, Sommerfest, Nikolokränzchen
- Dauer
 - höchstens insgesamt 48 Std/Kalenderjahr
 - Grundsatz: von Beginn des Festes bis Ende des Festes ohne Abzug der Nichtöffnungszeiten
 - Bescheid über Öffnungszeiten
 - Berücksichtigung der Stundenanzahl nach tatsächlicher Dauer der jeweiligen Veranstaltung
 - Zusammenrechnung aller Veranstaltungen pro Jahr

Kleines Vereinsfest/2

- Organisation und Verpflegung
 - durch Mitglieder der Körperschaft (bzw nahe Angehörige)
 - zusätzliches geringes Angebot durch vereinsfremde Professionisten unschädlich
 - zB Hendlbrater, Langos, etc (lt BMF nur ein zusätzlicher Anbieter)
 - Einsatz fremder Personen dann unschädlich, wenn aufgrund von Vorschriften erforderlich oder für Vereinsmitglieder unzumutbar, zB
 - Security, Feuerwerk, Zeltaufsteller, etc
- Auftritte von Musik-/anderen Künstlergruppen
 - kein überregionaler Bekanntheitsgrad
 - Honorar üblicherweise nicht mehr als 1.000 €/Stunde
 - Honorar bei der konkreten Veranstaltung irrelevant

Großes Vereinsfest

- Übersteigen des Interessenskreises des Vereins
- Kriterien des kleinen Vereinsfestes werden nicht kumulativ erfüllt, insbesondere
 - jährliche Dauer insgesamt über 48 Stunden
 - professionelle Organisation und Planung, zB
 - Einschalten einer professionellen Veranstaltungsagentur
 - Catering durch Dritte
 - Auftritte arrivierter Künstler
- Besucheranzahl laut BMF irrelevant

KÖRPERSCHAFT- / UMSATZSTEUER

Körperschaftsteuer

- Befreit
 - ideeller Bereich der Körperschaft
 - Mitgliedsbeiträge, Spenden etc
 - unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 2 BAO)
 - Vermögensverwaltung (teilweise)
 - aber zB KESt, ImmoESt
- Nicht befreit
 - entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 BAO)
 - begünstigungsschädlicher Betrieb (§ 45 Abs 3 BAO)
 - Gewerbebetrieb (§ 28 BAO)
 - sonstiger Gewinnbetrieb

- Vereinsbereich
 - kein Leistungsaustausch, nicht umsatzsteuerpflichtig
 - gilt für begünstigte und nicht begünstigte Vereine
 - Beispiel: echter Mitgliedsbeitrag
- nicht begünstigte Vereine
 - unterliegen im Unternehmensbereich dem UStG
- begünstigte Vereine
 - keine Umsatzsteuerpflicht für (laut BMF)
 - unentbehrliche Hilfsbetriebe
 - entbehrliche Hilfsbetriebe
 - wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unter 7.500 €
 - Liebhabereivermutung (laut BMF)
 - kann außer bei Sportvereinen widerlegt werden

- Kleinunternehmergrenze (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG)
 - Höhe: € 30.000
 - Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von USt
 - keine Möglichkeit zur Geltendmachung von Vorsteuern
 - Optionsmöglichkeit in die Steuerpflicht
 - Umsatzsteuerpflicht
 - Vorsteuerabzugsmöglichkeit
 - gilt nicht beim Sportverein hinsichtlich unentbehrlicher Hilfsbetriebe und entbehrlicher Hilfsbetriebe

NEUE PFLICHTEN FÜR VEREINE

Aufzeichnungen – Beleg – Registrierkasse

Neue Pflichten für Unternehmer

- **ab 1.1.2016**
 - Änderung bei Einzelaufzeichnung
 - Änderung bei Belegausstellung/Belegannahme
- **(frühestens) ab 1.5.2016**
 - zwingende Verwendung einer Registrierkasse
- **ab 1.7.2016**
 - Meldemöglichkeit über FinanzOnline
 - Registrierung der Registrierkasse im Finanz-Online bzw. Meldung bei Wegfall der Registrierkasse im Finanz-Online
 - Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV)
- **ab 1.1.2017**
 - Meldeverpflichtung über Finanz-Online
 - Technische Sicherheitseinrichtung/Manipulationsschutz
 - Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV)

**gilt auch für
unternehmerisch
tätige Vereine**

- Bundesabgabenordnung (BAO)
 - § 131 Abs 1 Z 2 und Abs 4: (Einzel-)Aufzeichnungspflicht
 - § 131b: Registrierkassenpflicht
 - § 132a: Belegerteilungspflicht
 - BarumsatzVO (BarUV)
 - Voraussetzungen/Erleichterungen bei diesen Pflichten
 - RegistrierkassensicherheitsVO (RKSV)
 - technische Umsetzung der Registrierkassenpflicht
-
- Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
 - BMF 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, BMF-AV Nr 169/2015

- **BMF-Homepage:**
Informationen zur Aufzeichnungs-,
Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht
- <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Registrierkassen.html>
- **Homepage der WKO:**
- <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>

Einzelaufzeichnungspflicht

- Verpflichtung zur Führung von Büchern/freiwillige Buchführung („Bilanzierer“)
 - alle Bareingänge und Barausgänge sollen in den Büchern oder den diesen zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden
- Verpflichtung zur Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben
 - alle Bargeschäfte sollen einzeln festgehalten werden

Belegerteilungspflicht

Allgemeines

- Pflichten der Unternehmer
 - Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen
 - Belegerteilung elektronisch möglich, wenn Beleg tatsächlich unmittelbar in den Verfügungsbereich des Belegempfängers gelangt
 - Pflicht besteht unabhängig von Umsatzgrenzen
- Pflichten der Konsumenten
 - Käufer muss Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen
 - keine Sanktion, wenn nicht eingehalten

Belegerteilungspflicht

Mindestangaben auf Beleg

- Allgemein
 - Unternehmensbezeichnung
 - fortlaufende Nummer
 - Belegausstellungsdatum
 - Menge, handelsübliche Bezeichnung
 - durch Schlüsselzahlen/Symbole bzw Verweis auf andere Unterlagen darstellbar
 - Betrag (rechnerische Ermittelbarkeit ausreichend)
- Bei Verwendung einer elektronischer Registrierkassa zusätzliche Angaben ab 2017
 - Kassenidentifikationsnummer
 - Uhrzeit der Belegausstellung
 - Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
 - maschinenlesbarer Code (zB QR-Code)



Registrierkassenpflicht/1

Allgemeines/Grenzen

- Zwingende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Registrierkasse) zur Einzelerfassung der Barumsätze bei gleichzeitigem Überschreiten folgender Grenzen pro Jahr (Nettobeträge):
 - Umsatz je Betrieb € 15.000,-- und
 - Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,--



ACHTUNG!
Unternehmer kann mehrere Betriebe haben!

- Barumsätze
 - Umsätze, bei denen Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt
 - Auch: Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, andere elektronische Zahlungsformen (zB Mobiltelefon, Pay Life, Quick), Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen

Quelle: BMF-Folder: Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Registrierkassenpflicht/2

Erleichterungen

- „mobile Gruppen“: Unternehmer, die Lieferungen/ sonstige Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind (§ 7 BarUV 2015)
 - zB Masseure, Friseure, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer
 - Keine Verpflichtung zur sofortigen Erfassung dieser Umsätze; ausreichend, wenn Erfassung in Registrierkasse nach Rückkehr in Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub
 - Voraussetzung: Ausfolgung eines Beleg bei Barzahlung und Aufbewahrung der Durchschrift
- „Kalte-Hände-Regelung“

Registrierkassenpflicht/3

Entstehen der Verpflichtung - Allgemeines

- Entstehen der Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse
 - mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem relevante Grenzen (Barumsätze 7.500 €; Jahresumsatz je Betrieb 15.000 €) erstmals überschritten werden
- Voranmeldungszeitraum (§ 21 UStG 1994)
 - Kalendermonat
 - Kalendervierteljahr: Unternehmer, deren Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überstiegen haben
 - von der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreite Kleinunternehmer: Quartal

Erleichterungen bei allen Verpflichtungen

- Vereinfachte Lösungsermittlung
 - „Kassasturz“ = keine Einzelerfassung der Betriebseinnahmen, sondern Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand
- Beispielhafte Anwendungsfälle (BarUV)
 - Umsätze im Freien
 - „Kalte Hände Regelung“
 - bestimmte Umsätze von entbehrlichen Hilfsbetrieben
 - kleine Vereinsfeste ohne Umsatzgrenze
 - generell Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben
 - zB Sportveranstaltung eines Sportvereines ohne Umsatzgrenze

„Kalte-Hände-Regelung“

- Begriff
 - Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
 - jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten
 - zB Gastgarten bei Gastlokal
- Einschränkung
 - Ab Jahresumsatz von 30.000 € je Betrieb:
Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht

Vereine: Befreiungen bei Verpflichtungen/1

- echte Mitgliedsbeiträge
 - keine Umsätze, weil wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt
 - gilt auch für nicht begünstigte Vereine
- Spenden, andere Zuwendungen
 - mangels Leistungsaustausches kein Barumsatz
 - Abgrenzung zu verdeckten Leistungsentgelten
- unentbehrliche Hilfsbetriebe
 - zB Theaterveranstaltung oder Konzert eines Kulturvereins

Vereine: Befreiungen bei Verpflichtungen/2

- Entbehrliche Hilfsbetriebe
 - kleine Vereinsfeste
 - Flohmärkte, Punschbuden unter folgenden Voraussetzungen
 - Erlös der Verkaufsaktionen bzw der ausgeübten Tätigkeiten fließt ausschließlich dem begünstigten Zweck zu; Verwirklichung dieses Zwecks ist Ziel der Aktion
 - Einhaltung einer Bagatellgrenze von 2.900 € pro individuellem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:
 - umsatzsteuerliche Einstufung als nichtunternehmerisch (Rz 463 VereinsR 2001)
 - Überschreiten der 2.900-€-Grenze:
 - für entbehrliche Hilfsbetriebe aus USt-Sicht generell Liebhabereivermutung, außer der Verein will diese Vermutung nicht anwenden (Option zur Steuerpflicht)